

# AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -

54. Jahrgang

28.03.2025

Nr. 6



## Inhalt:

1. Satzung vom 28.03.2025 zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Haltern am See vom 10.12.1987
2. Entgeltordnung für sonstige Leistungen des Vorbeugenden Brandschutzes der Feuerwehr Haltern am See vom 28.03.2025

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.69, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter [www.haltern.de](http://www.haltern.de) oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

**Satzung vom 28.03.2025  
zur Änderung der Gebührensatzung  
für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes  
der Stadt Haltern am See vom 10.12.1987**

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW – SGV.NRW. 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW – SGV.NRW. 610) in Verbindung mit §§ 2a, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer für das Land Nordrhein-Westfalen (RettG NRW – SGV.NRW. 215) hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 27.03.2025 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Haltern am See beschlossen:

**Artikel 1**

Die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Haltern am See vom 10.12.1987 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 werden die folgenden Gebühren geändert:

Unter Nr. 1.1 wird der Betrag „887,48 €“ durch den Betrag „957,83 €“ ersetzt;

unter Nr. 2.1 wird der Betrag „468,33 €“ durch den Betrag „464,73 €“ ersetzt;

unter Nr. 3.1 wird der Betrag „1.326,22 €“ durch den Betrag „1.386,44 €“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 27.03.2025 beschlossene **Satzung vom 28.03.2025 zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Haltern am See vom 10.12.1987** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 GO NRW in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Haltern am See, den 28.03.2025

**gez. Stegemann**

(Stegemann)  
Bürgermeister

# **Entgeltordnung für sonstige Leistungen des Vorbeugenden Brandschutzes der Feuerwehr Haltern am See vom 28.03.2025**

---

Aufgrund §§ 41 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW: in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)), sowie § 52 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG: in der Fassung vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 27.03.2025 folgende Entgeltordnung beschlossen:

## **1. Entgeltpflichtige Leistungen**

Privatrechtliche Entgelte werden insbesondere erhoben:

- a) für die Abnahme von Feuerwehrezufahrten und Anleiterproben zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges,
- b) für eine auf Antrag durchgeführte brandschutztechnische Unterweisung zum Brandschutzhelfer / zur Brandschutzhelferin,
- c) für die Aufschaltungsüberprüfung bei Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung der Brandmeldeanlage und Gebäudedefunkanlagen, für sonstige Einzeltermine oder Beratungsleistungen bei der Erstellung der Brandmeldeanlage und den Gebäudedefunkanlagen,
- d) für die Inbetriebnahme, jährliche Überprüfung eines Feuerwehrschlüsseldepots und / oder Feuerwehrschlüsselrohres, der Überprüfung von Objektschlüsseln sowie für sonstige Einzeltermine aus besonderem Anlass,
- e) für die Inbetrieb- und Abnahme von Feuerwehraufzügen,
- f) für die Überprüfung und Freigabe von Feuerwehrplänen und Brandschutzordnungen,
- g) für die vom Betreiber beantragte Unterstützung bei Räumungs- und Evakuierungsübungen,

Ein Rechtsanspruch auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr oder Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes besteht nicht. Die Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter FB 37 entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über Zeitpunkt, Art und Umfang der Leistung. Diese können übernommen werden aufgrund eines Auftrages oder im Rahmen einer Geschäftsführung ohne Auftrag.

## **2. Entgeltmaßstab**

Die Entgelte werden nach der Dauer der einzelnen Leistungen (einschließlich An- und Abfahrtsweg) und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Die Bemessung der Entgelte erfolgt im Einzelnen nach den im nachstehenden Entgelttarif (Anlage 1) festgelegten Bestimmungen und Sätzen. Die Abrechnung erfolgt im 0,25 Stunden Intervall. Für entgeltpflichtige Leistungen, die nicht ausdrücklich in Ziffer 1 aufgeführt sind, werden die Entgelte auf Basis vergleichbarer Leistungen aus Ziffer 1 lit. a) bis lit. g) bemessen.

## **3. Entgeltpflichtige/r**

Entgeltpflichtig sind diejenigen, die eine Leistung nach Ziff. 1 beauftragen.

## **4. Fälligkeit, Vorausleistungen**

Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss der erbrachten Leistung. Das Entgelt wird durch Rechnung eingefordert. Es ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Rechnung fällig.

Die von der Entgeltordnung betroffenen Leistungen können von einer vorherigen Zahlung in der voraussichtlichen Höhe des Entgeltes abhängig gemacht werden.

## **5. Sonderregelungen**

Bei besonderem öffentlichem Interesse und bei unbilliger Härte kann von der Erhebung von Entgelten abgesehen werden. Hierüber entscheidet die Fachbereichsleiterin/ der Fachbereichsleiter FB 37 im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister.

## **6. Steuerrechtliche Anpassung**

Der Entgelttarif der Anlage 1 kann Leistungen enthalten, die gemäß § 2b UStG als unternehmerisch gelten.

Sofern sich aufgrund einer neuen und rückwirkenden steuerrechtlichen Bewertung im Rahmen von Gesetzesänderungen / Gerichtsentscheidungen / ministeriellen Erlassen die Notwendigkeit ergibt, dass das Entgelt für weitere Leistungen der Anlage 1, die sodann als unternehmerisch gelten, der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, werden die Entgelte zuzüglich der jeweils aktuell gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer berechnet.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.04.2025 in Kraft.

**Anlage 1:** Entgelttarif

## ANLAGE 1:

### **Entgelttarif zur Entgeltordnung für sonstige Leistungen des Vorbeugenden Brandschutzes der Feuerwehr Haltern am See**

#### **1. Nicht umsatzsteuerpflichtige Leistungen**

Für die nachfolgend aufgeführten nicht umsatzsteuerpflichtigen Leistungen werden Entgelte wie folgt erhoben:

Stundensatz:                      68,62 € netto  
    17,16 € netto für jede angefangene Viertelstunde

<b>Ziffer</b>	<b>Leistung</b>
<b>1</b>	<b>Abnahme von Feuerwehrezufahrten und Anleiterproben zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges</b>
<b>2</b>	<b>Brandmeldeanlage und Gebädefunkanlage</b>
2.1	Aufschaltungsüberprüfung bei Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung einer Brandmeldeanlage mit Alarmweiterleitung zur Feuerwehr oder einer Gebädefunkanlage
2.2	Einzeltermin aus besonderem Anlass (z. B. Wiederholungsprüfung)
<b>3</b>	<b>Feuerwehrschlüsseldepot</b>
3.1	Inbetriebnahme Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) oder Feuerwehrschlüsselrohr (FSR)
3.2	Einzeltermin auf besonderem Anlass (z.B. Wiederholungsprüfung, Schlüsseltausch)
3.3	Jährliche Überprüfung eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD), einschließlich notwendiger Wegezeiten
<b>4</b>	<b>Abnahme Feuerwehraufzug, einschließlich notwendiger Wegezeiten</b>
<b>5</b>	<b>Überprüfung und Freigabe von Feuerwehrplänen, Laufkarten und Brandschutzordnungen</b>
<b>6</b>	<b>Schriftlich erstellte Stellungnahme</b>
<b>7</b>	<b>Mündliche Beratung zur Vorbereitung oder Erstellung eines Brandschutzkonzeptes oder weiterer Konzepte, die für die Bauvorlage erforderlich sind</b>
<b>8</b>	<b>Überprüfung Flächen für die Feuerwehr</b>

## 2. Umsatzsteuerpflichtige Leistungen

Für die nachfolgend aufgeführten, nach Anwendung des § 2b UStG umsatzsteuerpflichtig werdenden Leistungen werden die unter Punkt 1 genannten Entgelte zuzüglich der jeweils aktuell gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer erhoben.

Vor gesetzlicher Anwendung des § 2b UStG ergeben sich folgende Entgelte:

Stundensatz:                    68,62 €    zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer  
    17,16 €    zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer für  
    jede angefangene Viertelstunde

Verändert sich die Höhe der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer, findet der geänderte, jeweils aktuelle Steuersatz Anwendung.

Ziffer	Leistung
9	<b>Brandschutztechnische Unterweisung zum Brandschutz Helfer / zur Brandschutz Helferin</b>  a) theoretische Unterweisung  b) theoretische und praktische Unterweisung – Höchstteilnehmerzahl 12 Personen -, einschließlich notwendiger Wegezeiten
10	<b>Beantragte Unterstützung bei Räumungs- und Evakuierungsübungen, einschließlich notwendiger Wegezeiten</b>

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 27.03.2025 beschlossene **Entgeltordnung für sonstige Leistungen des Vorbeugenden Brandschutzes der Feuerwehr Haltern am See vom 28.03.2025** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 GO NRW in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Entgeltordnung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Haltern am See, den 28.03.2025

**gez. Stegemann**

(Stegemann)  
Bürgermeister